

Befreiung von der Ausweispflicht nach §1 Absatz 3 PAuswG

Wenn Sie nicht alleine am öffentlichen Leben teilnehmen können, dann können Sie von der Ausweispflicht befreit werden – also von der Pflicht, einen Personalausweis zu haben. Das ist zum Beispiel möglich, wenn Sie wegen einer Behinderung nicht mehr alleine das Haus verlassen können.

Die Befreiung können Sie jederzeit rückgängig machen, dazu genügt es, einen Personalausweis oder einen Reisepass zu beantragen.

Voraussetzungen

Keine selbständige Teilnahme am öffentlichen Leben möglich

- Sie sind dauerhaft untergebracht in einem Krankenhaus oder einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung UND/ODER
- Für Sie ist auf Dauer eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt UND/ODER
- Sie können sich wegen einer Behinderung nicht alleine in der Öffentlichkeit bewegen.

Kein gültiges Ausweis-Dokument vorhanden

Sie haben keinen gültigen Personalausweis und keinen gültigen Reisepass mehr, entweder weil die Gültigkeit abgelaufen ist oder zum Beispiel, weil Ihr Ausweis gestohlen wurde.

Deutsche Staatsangehörigkeit vorhanden

Hauptwohnsitz befindet sich in der zuständigen Gemeinde oder Stadt

Sie wohnen in der zuständigen Stadt / im zuständigen Gemeindegebiet und sind hier mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet. Ein Nebenwohnsitz reicht nicht aus.

Erforderliche Unterlagen

Schriftlicher Antrag, persönliche Abgabe oder Übersendung per Post möglich

Bitte wenden Sie sich dafür an Ihre zuständige Behörde und verwenden Sie dafür das Formular „Antrag auf Befreiung von der Ausweispflicht“

Nachweis, dass Sie nicht alleine am öffentlichen Leben teilnehmen können

Zum Beispiel durch eine Bescheinigung des Hausarztes oder der Pflegeeinrichtung.

Soweit vorhanden: Ihr alter Personalausweis oder Ihr alter Reisepass

Bei einem Antrag durch eine Vertreterin oder einen Vertreter:

- Vollmacht oder Betreuer-Ausweis
- Personalausweis oder Reisepass der Vertreterin oder des Vertreters